

Mitteilung des Senats vom 28. September 1999

Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland einschließlich der Änderung der Einzelabkommen.

1. Der Senat lässt der Bürgerschaft (Landtag) das nachstehende Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland einschließlich der Änderung der Einzelabkommen (zur Arzneimitteluntersuchung, zur Giftinformation, zur Schifffahrtsmedizin und zum Norddeutschen Zentrum zur Weiterentwicklung der Pflege) mit der Bitte um Beschlussfassung zugehen.

2. Die Änderungsabkommen sind mit den für Gesundheit zuständigen Ressorts der Länder Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein abgestimmt.

Die staatliche Deputation für Arbeit und Gesundheit hat den Änderungsabkommen in ihrer Sitzung am 10. September 1999 einstimmig zugestimmt.

3. Die Änderungsabkommen führen für das Land Bremen jährlich zu Einsparungen in Höhe von 135.263 DM.

**Abkommen zur Änderung des
Abkommens
über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten
des Gesundheitswesens in Norddeutschland**

Die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senat,

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch
den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,

und

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch die Ministerpräsidentin
des Landes Schleswig-Holstein,

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe, das nachstehende Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland.

Einziger Artikel

Der Artikel 4 des Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland vom 23. Januar 1995 erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1999 folgende Fassung:

„Artikel 4

(1) Die einzelnen Länder stellen jährlich ab dem 1. Januar 1999 auf der Grundlage einrichtungsbezogener Verteilungsschlüssel für die einzelnen Aufgaben die folgenden Haushaltsmittel zur Verfügung; eine Verrechnung ist möglich:

— Arzneimitteluntersuchung		
Gesamtbetrag	2.396.000 DM	1.225.056 EURO

Die Anteile der einzelnen Länder werden in Anlehnung an einen nach einem entsprechend Bevölkerungszahl und Steuereinnahmen (Königsteiner Schlüssel für 1999) gebildeten Verteilungsschlüssel festgelegt.

Bremen	152.189 DM	77.813 EURO
Hamburg	380.899 DM	194.751 EURO
Niedersachsen	1.271.921 DM	650.323 EURO
Schleswig-Holstein	590.991 DM	302.169 EURO

— Giftinformation		
Gesamtbetrag	1.229.335 DM	628.549 EURO

Die Anteile der einzelnen Länder werden in Anlehnung an den Königsteiner Schlüssel für 1999 festgelegt.

Bremen	75.525 DM	38.615 EURO
Hamburg	192.262 DM	98.302 EURO
Niedersachsen	706.400 DM	361.177 EURO
Schleswig-Holstein	255.148 DM	130.455 EURO

— Schifffahrtsmedizin		
Gesamtbetrag	720.000 DM	368.130 EURO

Von dem Gesamtbetrag trägt die Freie und Hansestadt Hamburg 420.000 DM (214.743 EURO); die Anteile der übrigen Länder an dem Restbetrag von 300.000 DM (153.387 EURO) werden in Anlehnung an den Königsteiner Schlüssel für 1999 festgelegt.

Bremen	21.848 DM	11.170 EURO
Hamburg	420.000 DM	214.743 EURO
Niedersachsen	204.344 DM	104.480 EURO
Schleswig-Holstein	73.808 DM	37.737 EURO
— Norddeutsches Zentrum zur Weiterentwicklung der Pflege		
Gesamtbetrag	247.000 DM	126.289 EURO

Die Anteile der einzelnen Länder werden in Anlehnung an den Königsteiner Schlüssel für 1999 festgelegt.

Bremen	15.175 DM	7.759 EURO
Hamburg	38.629 DM	19.751 EURO
Niedersachsen	141.931 DM	72.568 EURO
Schleswig-Holstein	51.265 DM	26.211 EURO

(2) Die jeweiligen Beiträge der Länder sollen, soweit möglich, durch Einnahmen aus Entgelten herabgesetzt werden.

(3) Der weitere Ausbau des Arzneimitteluntersuchungsinstitutes, insbesondere zur Erarbeitung und Einhaltung eines internationalen Standards entsprechenden Qualitätssicherungssystems, auf bis zu 28 Stellen erfolgt auf der Grundlage eines zwischen den Vertragspartnern abzustimmenden Stufenplanes. Der zusätzliche Finanzbedarf nach Satz 1 wird durch die Einnahme von Entgelten der Länder im Rahmen der Arzneimittelüberwachung gedeckt. Einnahmen aus Entgelten, die über den Bedarf nach Satz 1 hinausgehen, sind vorrangig für die Finanzierung der in Absatz 1 festgelegten Verpflichtung zu verwenden. Reichen die Einnahmen aus Entgelten nach Satz 2 zur Deckung des zusätzlichen Finanzbedarfs nach Satz 1 nicht aus, sind die nichtgedeckten Mehrkosten entsprechend den in Absatz 1 festgelegten Finanzierungsanteilen von den Vertragspartnern zu übernehmen.

(4) Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren wird der Verteilungsschlüssel überprüft. Eine Änderung des Verteilungsschlüssels bedarf der Anpassung des Abkommens.

(5) Die Erfüllung und die Übernahme zusätzlicher Aufgaben bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner.“

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Präsident des Senats

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Der Senat

Für das Land Niedersachsen
Der Niedersächsische Ministerpräsident

Für das Land Schleswig-Holstein
Die Ministerpräsidentin

**Abkommen zur Änderung des
Abkommens über die Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Arzneimitteluntersuchung
in Norddeutschland**

Gemäß Artikel 3 des Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland vom 23. Januar 1995, geändert durch Abkommen vom, schließen

die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch den Senator für Frauen, Gesundheit,
Jugend, Soziales und Umweltschutz,

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch die Behörde für Arbeit,
Gesundheit und Soziales,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch
den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch das Niedersächsische
Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales,

und

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch die Ministerpräsidentin
des Landes Schleswig-Holstein,
diese vertreten durch
die Ministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales,

vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arzneimitteluntersuchung in Norddeutschland:

1. § 2 Abs. 2 des Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arzneimitteluntersuchung in Norddeutschland vom 24. Mai 1995 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Finanzierung des Gemeinsamen Arzneimitteluntersuchungsinstituts erfolgt gemäß Artikel 4 des Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland.

Die Beiträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei gleichen Teilbeträgen zum Beginn eines jeden Kalenderhalbjahres fällig.“

2. § 2 Abs. 3 und 4 werden gestrichen.

3. Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Für die Freie Hansestadt Bremen
Für den Senat
Der Senator für Frauen, Gesundheit,
Jugend, Soziales und Umweltschutz

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Der Präses der Behörde
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Ministerium
für Frauen, Arbeit und Soziales

Für das Land Schleswig-Holstein
Für die Ministerpräsidentin
Ministerin für Arbeit, Gesundheit
und Soziales

**Abkommen zur Änderung des
Abkommens über die Einrichtung und den Betrieb
eines Giftinformationszentrums-Nord (GIZ-NORD)**

Gemäß Artikel 3 des Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland vom 23. Januar 1995, geändert durch Abkommen vom, schließen

die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch den Senator für Frauen, Gesundheit,
Jugend, Soziales und Umweltschutz,

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch die Behörde für Arbeit,
Gesundheit und Soziales,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch
den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch das Niedersächsische
Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales

und

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch die Ministerpräsidentin
des Landes Schleswig-Holstein,
diese vertreten durch
die Ministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales,

vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Einrichtung und den Betrieb eines Giftinformationszentrums-Nord:

1. § 1 des Abkommens über die Einrichtung und den Betrieb eines Giftinformationszentrums-Nord (GIZ-NORD) vom 24. Mai 1995 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Allgemeines

Das GIZ-NORD ist als rechtlich unselbständige Einrichtung dem Zentrum Pharmakologie und Toxikologie der Georg-August-Universität in Göttingen angegliedert.“

2. § 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Das GIZ-NORD führt die den Ländern obliegenden Aufgaben nach § 16 e Absatz 3 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 950), durch.“

3. § 4 wird gestrichen.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Aufsicht

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur übt in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales die Aufsicht über das GIZ-NORD aus. Die jeweiligen Fachministerien bzw. -behörden der beteiligten Länder können das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur um aufsichtliche Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 bitten.“

5. In § 6 Nr. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine Vertreterin oder ein Vertreter des aufsichtsführenden Ministeriums für Wissenschaft und Kultur nimmt mit beratender Stimme teil.“

6. § 8 Nr 2 erhält folgende Fassung:

„Die Beiträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei gleichen Teilbeträgen zum Beginn eines jeden Kalenderhalbjahres fällig.“

7. Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Für die Freie Hansestadt Bremen
Für den Senat
Der Senator für Frauen, Gesundheit,
Jugend, Soziales und Umweltschutz

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Ministerium
für Frauen, Arbeit und Soziales

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Der Präses der Behörde
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Für das Land Schleswig-Holstein
Für die Ministerpräsidentin
Ministerin für Arbeit, Gesundheit
und Soziales

**Abkommen
über die Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Schifffahrtsmedizin**

Gemäß Artikel 3 des Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland vom 23. Januar 1995, geändert durch Abkommen vom, schließen

die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch den Senator für Frauen, Gesundheit,
Jugend, Soziales und Umweltschutz,

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch die Behörde für Arbeit,
Gesundheit und Soziales,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch
den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch das Niedersächsische
Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales

und

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch die Ministerpräsidentin
des Landes Schleswig-Holstein,
diese vertreten durch
die Ministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales,

vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehendes Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schifffahrtsmedizin:

§ 1 Begriffsbestimmung

Die Norddeutsche Kooperation auf dem Gebiet der Schifffahrtsmedizin erfolgt durch Inanspruchnahme von Leistungen der „Abteilung Schifffahrtsmedizin“ des Hamburg Port Health Center (HPHC).

§ 2 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aus Nummer 1 (Anwendungsbezogene Forschung), Nummer 2 (Umsetzung) und Nummer 3 (Service-Funktionen) des „Aufgabenkatalogs der Abteilung Schifffahrtsmedizin im Rahmen der Norddeutschen Kooperation“ vom (Anlage).

Der Aufgabenkatalog ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Die „Abteilung Schifffahrtsmedizin“ hat die im Aufgabenkatalog genannten Aufgaben und Verpflichtungen vorrangig vor etwaigen zusätzlichen von der Freien und Hansestadt Hamburg zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

§ 3 Verwaltungsausschuss

1. Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Vertragspartner bilden den gemeinsamen Verwaltungsausschuss. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden von den zuständigen Ministerinnen und Ministern bzw. Senatorinnen und Senatoren der Vertragsländer benannt. Bei der Benennung sind Frauen angemessen zu berücksichtigen.

2. Den Vorsitz im Verwaltungsausschuss führt die Vertreterin oder der Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg.

3. Der Verwaltungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr, oder wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies beantragen, einberufen.

4. Der Verwaltungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der drei Viertel Mehrheit der Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses, soweit in diesem Abkommen nichts Abweichendes bestimmt wird. Der Verwaltungsausschuss gilt als beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 4 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

1. Der Verwaltungsausschuss bestimmt im Rahmen des anliegenden Aufgabekatalogs die Richtlinien der Tätigkeit der „Abteilung Schifffahrtsmedizin“.
2. Er berät und beschließt die Teilansätze, die für die „Abteilung Schifffahrtsmedizin“ für den Entwurf des Haushaltsplanes der Freien und Hansestadt Hamburg von der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales der Freien und Hansestadt Hamburg angemeldet werden, und stellt das Einvernehmen mit den Finanzministerinnen und -ministern und Finanzsenatorinnen und -senatoren der Länder her.
3. Außerdem prüft der Verwaltungsausschuss die gemäß § 5 Nr. 4 vorzulegende Rechnungslegung.

§ 5 Finanzierung und Rechnungslegung

1. Die Finanzierung der „Abteilung Schifffahrtsmedizin“ erfolgt gemäß Artikel 4 des Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland.
2. Eine Darstellung der vertraglichen Bindung der „Abteilung Schifffahrtsmedizin“ im Rahmen der Norddeutschen Kooperation wird in die Erläuterungen zu den jährlichen Haushaltsplänen der Freien und Hansestadt Hamburg aufgenommen.
3. Die Beiträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei gleichen Teilbeträgen zum Beginn eines jeden Kalenderhalbjahres fällig.
4. Die Freie und Hansestadt Hamburg legt den Vertragspartnern jeweils zum 30. Juni des Folgejahres für das vergangene Haushaltsjahr eine Darstellung der der „Abteilung Schifffahrtsmedizin“ zuzuordnenden Ist-Ausgaben vor.

§ 6 Kündigung

Das Abkommen gilt für unbestimmte Zeit. Es kann von jedem Vertragspartner durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Vertragspartnern mit einer Frist von drei Jahren zum Schluss des Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2005.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Für die Freie Hansestadt Bremen
Für den Senat
Der Senator für Frauen, Gesundheit,
Jugend, Soziales und Umweltschutz

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Ministerium
für Frauen, Arbeit und Soziales

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Der Präses der Behörde
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Für das Land Schleswig-Holstein
Für die Ministerpräsidentin
Ministerin für Arbeit, Gesundheit
und Soziales

„Aufgabenkatalog der Abteilung Schifffahrtsmedizin im Rahmen der Norddeutschen Kooperation“

Im Rahmen der Norddeutschen Kooperation fallen für den Bereich Schifffahrtsmedizin fachlich im Wesentlichen drei Bereiche an:

- Anwendungsbezogene Forschung,
- Umsetzung,
- Service-Funktionen.

Der im folgenden detailliert dargestellte Aufgabenkatalog wird im Wesentlichen von der Abteilung Schifffahrtsmedizin erfüllt werden. Er setzt allerdings voraus, dass die einbezogenen Bundesländer sich über die vereinbarten finanziellen Regelungen hinaus in einem ständigen Gedankenaustausch hinsichtlich inhaltlicher Gesichtspunkte ideell beteiligen und erforderlichenfalls für die Einwerbung und Bereitstellung von Drittmitteln zur Durchführung gesonderter Projekte Hilfestellung leisten.

Die durch die Norddeutsche Kooperation verbundenen Länder können über die Beratungen im Verwaltungsausschuss Einfluss nehmen auf

- die Gestaltung des fachlichen Aufgabenkatalogs,
- personelle Entscheidungen in Bezug auf wissenschaftliches Personal.

1. Anwendungsbezogene Forschung

Im Bereich der Schifffahrtsmedizin besteht trotz eines umfangreichen Kenntnisstandes nach wie vor ein erheblicher Forschungsbedarf. Dies betrifft unter anderem Fragen wie

- Gewährleistung des Gesundheitsschutzes auf Schiffen (z. B. Med. Aus- und Fortbildung, Med. Ausstattung, Anleitungen, Telemed. Beratung, Anforderungen der Hygiene, Morbidität, Mortalität, Unfallgeschehen, Berufskrankheiten),
- Schifffsicherheit und Seenotrettung (Ergonomische Bewertung der Anforderungen und Belastungen, individuelle und kollektive Rettungsmittel und -technologien),
- Einflussnahme auf die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen an Bord im Rahmen der bauhygienischen Begutachtung von Schiffsprojekten.

Dem Verwaltungsausschuss wird jährlich der Themenkatalog laufender Arbeiten zur Bestätigung vorgelegt. Die beteiligten Bundesländer werden gebeten, Anregungen für Forschungsprojekte zu geben, wenn in ihrem Zuständigkeitsbereich oder aus anderen Gründen Forschungsdefizite auffallen.

Die Aufnahme neuer Schwerpunkte, die aus entsprechenden neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen oder durch neu auftretende Problemkreise resultieren können, ist jederzeit möglich.

2. Umsetzung

Die Umsetzung der im Bereich der Forschung gewonnenen neuen Erkenntnisse soll im Arbeitskreis der Küstenländer für Schiffshygiene, aber auch in entsprechenden Gremien, etwa im Verein Deutscher Ingenieure, im Deutschen Institut für Normung bzw. in den CEN-Normstellen der Europäischen Gemeinschaft erfolgen. Auch Ministerien des Bundes und der Länder sowie zuständige Berufsgenossenschaften oder interessierte Fachgesellschaften kommen für eine solche Umsetzung in Frage. Ziel dieser Tätigkeit wäre die Einarbeitung neuer, aber auch bestehender Erkenntnisse aus dem Bereich der Schifffahrtsmedizin in Regelwerke und Vorschriften, sowie entsprechende Veröffentlichungen.

Selbstverständlich bedarf gerade dieser Bereich einer sorgfältigen Abstimmung mit den beteiligten Bundesländern, um ihren Interessen gerecht werden zu können.

Unter dem Aspekt der Umsetzung ist auch die schifffahrtsmedizinische Aus- und Fortbildung von Schiffsoffizieren und anderen Berufsgruppen der Schifffahrt, des Hafens und des Schiffbaus anzusprechen.

3. Service-Funktionen

Die Abteilung Schifffahrtsmedizin kann im Rahmen der Norddeutschen Kooperation für die beteiligten Bundesländer verschiedene Service-Funktionen übernehmen. Dazu gehört vorrangig eine schifffahrtsmedizinische Beratung von Behörden und Ämtern sowie Unternehmen im Schifffahrts- und Hafenbereich, insbesondere auf den unter Nr. 1 genannten Gebieten.

Service-Leistungen können auch in Form von Untersuchungen oder Messungen, zum Beispiel für die See-Berufsgenossenschaft, für den Schiffs- u. Rettungsmittelbau, für Hafenärztliche Dienste oder andere Institutionen, erbracht werden. Die Untersuchungen können ärztlicher Natur sein oder hygienische, bakteriologische bzw. toxikologische und andere Messungen umfassen.

Die Service-Funktionen erstrecken sich auch auf die Beschaffung und das Zurverfügungstellen von wissenschaftlicher Literatur aus dem Bereich der Schifffahrtsmedizin und ihrer Randgebiete. Gegenwärtig verfügt die Abteilung Schifffahrtsmedizin über mehr als 26.000 Publikationen, die EDV-mäßig katalogisiert und zugriffsfähig vorliegen.

In diesem Zusammenhang können den beteiligten Bundesländern auch die Forschungsergebnisse der Abteilung in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden. Dies können Kurzberichte und selbstverständlich auch Kopien der resultierenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen sein.

**Abkommen zur Änderung des
Abkommens über die Einrichtung und den Betrieb eines
Norddeutschen Zentrums zur Weiterentwicklung der Pflege**

Gemäß Artikel 3 des Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland vom 23. Januar 1995, geändert durch Abkommen vom, schließen

die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch den Senator für Frauen, Gesundheit,
Jugend, Soziales und Umweltschutz,

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch die Behörde für Arbeit,
Gesundheit und Soziales,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch
den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch das Niedersächsische
Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales

und

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch die Ministerpräsidentin
des Landes Schleswig-Holstein,
diese vertreten durch
die Ministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales,

vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Einrichtung und den Betrieb eines Norddeutschen Zentrums zur Weiterentwicklung der Pflege.

1. § 1 des Abkommens über die Einrichtung und den Betrieb eines Norddeutschen Zentrums zur Weiterentwicklung der Pflege vom 24. Mai 1995 erhält folgende Fassung:

„Das Norddeutsche Zentrum zur Weiterentwicklung der Pflege ist räumlich, organisatorisch und haushaltsmäßig Bestandteil des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Schleswig-Holstein.“

2. Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Für die Freie Hansestadt Bremen
Für den Senat
Der Senator für Frauen, Gesundheit,
Jugend, Soziales und Umweltschutz

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Der Präses der Behörde
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Ministerium
für Frauen, Arbeit und Soziales

Für das Land Schleswig-Holstein
Für die Ministerpräsidentin
Ministerin für Arbeit, Gesundheit
und Soziales